

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn
Gültig ab 01. April 2025**

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde St. Michael Grohn werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Antragstellung und Mitteilung der zu entrichtenden Gebühren.
- (2) Die Gebühren werden mit Erteilung des Gebührenbescheides innerhalb der dort angegebenen Frist zur Zahlung fällig.
- (3) In dieser Gebührenordnung ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zzgl. der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4

1. Preise für das Nutzungsrecht der Grabstätten (Ruhefrist)

1.1. Erdreihengrabstätten	
1.1.1. Reihengrab für Personen über 5 Jahre (25 Jahre)	600€
1.1.2. Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren (25 Jahre).....	300€
1.2. Rasenreihengrabstätten	
1.2.1. Rasenreihengrabstätte (25 Jahre)	1000€
1.3. Wahlgrabstätten	
1.3.1. Erdwahlgrabstelle bei Erwerb des Nutzungsrechtes (25 Jahre)	900€
1.3.2. Urnenwahlgrabstelle bei Erwerb des Nutzungsrechtes (20 Jahre).....	700€
1.4. Anonyme Grabstätten	
1.4.1. Anonyme Erdreihengrabstätte (25 Jahre)	1000€
1.4.2. Anonyme Urnenreihengrabstätte (20 Jahre).....	600€
1.5. Gemeinschaftsgrabstätten	
1.5.1. Teilanonyme Urnengrabstätte (20 Jahre)	1200€
1.5.2. Partnerurnengrabstätte (20 Jahre)	3000€
1.5.2.1. Nutzungsrecht für eine dritte Grabstelle in Partnerurnengrabstätte (nur nach Genehmigung des Kirchenvorstands).....	1200€

1.6. Die Ruhefrist beträgt bei Erdgräbern 25 Jahre, bei Urnengräbern 20 Jahre.
Bei der zweiten und jeweils weiteren Beisetzung in einem Wahlgrab ist das Nutzungsrecht jeweils bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern.

Zu zahlen ist für die Verlängerung 1/25stel pro Jahr bei Erdwahlgräbern und 1/20stel pro Jahr bei Urnenwahlgräbern der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Grabstelle. Diese Gebühr gilt auch bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ohne Neubelegung. Die Mindestverlängerung beträgt jeweils 5 Jahre.

1.7. Steinmetzarbeiten (Grabeinfassung, Grabmal, Namensschild bei Gemeinschaftsgrabstätten usw.) sind nach der Friedhofsordnung von den Nutzungsberechtigten selbst zu beauftragen und an den beauftragten Steinmetz zu bezahlen.

2. Bestattungsgebühren

2.1. Öffnen und Schließen des Grabes

2.1.1. Erdbestattung Personen ab 5 Jahre	750€
2.1.2. Erdbestattung Personen bis 5 Jahre	500€
2.1.3. Urnenbestattung.....	350€

2.2. Kapellennutzung

2.2.1. Kleine Trauerfeier / Urnenübergabe bis maximal 20 Minuten	120€
2.2.2. Trauerfeier.....	250€

3. Sonstige Gebühren

3.1. Namensumschreibung einer Grabstelle	40€
3.2. Ausfertigung (auch Zweitausfertigung) einer Grabstellenurkunde	40€
3.3. Genehmigung Grabeinfassung	40€
3.4. Genehmigung Grabmal	40€
3.5. Aufgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhefrist pro verbleibendem Jahr	40€
3.6. Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen wird je nach Arbeitsausmaß usw. vom Kirchenvorstand festgesetzt.	
3.7. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.	

4. Zuschläge

- 4.1. Frostzuschlag wird nach Aufwand berechnet.
- 4.2. Bei Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht Mitglied einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) waren, wird auf alle Gebühren ein Gebührenaufschlag von 100% fällig. Bei Personen, die das Nutzungsrecht einer Grabstelle ohne Beisetzung (zu Lebzeiten) erwerben und zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied einer Kirche der ACK sind, gilt dieser Gebührenaufschlag gleichermaßen.

§ 5

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04. Dezember 2013 außer Kraft.
- (3) Die Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen werden auf der Website der Kirchengemeinde <https://www.kirche-bremen.de/st-michael-grohn/> veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der örtlichen Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen. Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung kann im Gemeindebüro, Grohner Bergstraße 1, 28759 Bremen eingesehen werden.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn am 05. März beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche am 20. März 2025 genehmigt. Sie ist am 28. März 2025 im Internet unter <https://www.kirche-bremen.de/st-michael-grohn/> bekannt gemacht worden. Hierauf wurde am 29. März 2025 in der örtlichen Tageszeitung „Die Norddeutsche“ hingewiesen.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Grohn